

"Häufig gestellte Fragen zum KEF-RP"

Gliederungspunkt:

5.1 Veranschlagung und Rechnungsergebnisse

Frage: 5.1.01 Kontierung der Zuweisungen aus dem KEF-RP

Im Leitfaden zum KEF-RP ist geregelt, dass 80 % der Zuweisung zur Tilgung von Liquiditätskrediten und 20 % der Zuweisung zur Deckung der Liquiditätskreditzinsen zu verwenden sind. Vielleicht wäre es sinnvoll, die Zuweisung mit diesen Anteilen auf zwei verschiedenen Konten (41321 und 41322) zu veranschlagen und im Jahresabschluss nachzuweisen, um Berechnungen und den Nachweis gegenüber der ADD zu vereinfachen.

Antwort:

Es werden 100 v. H. der Zuweisungen aus dem KEF-RP in einem Betrag veranschlagt. Der Betrag ist ebenso wie die eigene Konsolidierungsleistung im Jahresabschluss nachzuweisen. Aus der Jahresleistung (Zuweisungen aus dem KEF-RP und eigene Konsolidierungsleistung) wird in Höhe von 80 v. H. die Mindest-Tilgung abgeleitet, die sich regelmäßig als „Auszahlung zur Tilgung von Liquiditätskrediten“ niederschlagen muss. Auch die Mindest-Tilgung ist im Jahresabschluss nachzuweisen.

Eine Aufteilung der Zuweisungen aus dem KEF-RP auf zwei verschiedene Konten ist insofern problematisch, weil von der Zuweisung die eigene Konsolidierungsleistung nicht umfasst ist. Theoretisch müsste dann die eigene Konsolidierungsleistung auch auf zwei Konten erfasst werden, z. B. eine Kreisumlagerenerhöhung um 5 Punkte aufgeteilt in 4 Punkte für die Tilgung und 1 Punkt für die Zinsen.

Sonstige Hinweise:

-

Frage-Datum: 28.07.2011

Antwort-Datum: 02.08.2011

Bearbeiter: Andreas Wagenführer, ISIM

"Häufig gestellte Fragen zum KEF-RP"

Gliederungspunkt:

5.1 Veranschlagung und Rechnungsergebnisse

Frage: 5.1.02 Nachweis der Auszahlungen zur Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung

Auf Seite 16 des Leitfadens, Nr. 3.3.1, ist angegeben, dass sich die Rückführung der Kredite zur Liquiditätssicherung in Posten 49 der Finanzrechnung abbildet. Hierzu ist anzumerken, dass der Posten 53 mit zu berücksichtigen ist, sofern Liquiditätskredite als Überziehung des Bankkontos aufgenommen wurden oder werden.

Antwort:

Der Einwand ist zutreffend. Dennoch bleibt es dem vor Ort zu erstellenden Konsolidierungsnachweis überlassen, wie das Konsolidierungsergebnis dargestellt wird. Neben einer verringerten Überziehung des Bankkontos kommt auch eine Verringerung der Verbindlichkeiten bei Tochterorganisationen in Frage.

Eine Einbeziehung des Postens 53 wäre wenig systematisch. Ist ein Bankkonto überzogen und negativ, wird nicht etwa ein negativer Betrag auf die Aktivseite der Bilanz geschrieben, sondern ist im Jahresabschluss auf eine Verbindlichkeit gegenüber der Bank umzubuchen. Es handelt sich deshalb bei einer Verringerung der Überziehung auch nicht um eine Veränderung (Verbesserung) der liquiden Mittel, weil diese Mittel gerade nicht liquide sind, sondern Verbindlichkeiten darstellen – „die Illiquidität nimmt lediglich ab“.

Sonstige Hinweise:

-

Frage-Datum: 28. Juli 2011

Antwort-Datum: 02. August 2011

Bearbeiter: Andreas Wagenführer, ISIM

"Häufig gestellte Fragen zum KEF-RP"

Gliederungspunkt:

5.1 Veranschlagung und Rechnungsergebnisse

Frage:

5.1.03 Produkt / Leistung für Zuweisungen aus dem KEF-RP

Laut Nummer 3.3.1 des Leitfadens ist die jährliche Zuweisung in Höhe von zwei Dritteln des Jahresanteils am KEF jeweils im Ergebnis- und Finanzhaushalt - Konto 4132 - zuzuordnen.

Unter welcher Leistung ist die Zuweisung zu veranschlagen / verbuchen? Müsste die Zuweisung nicht aufgeteilt werden in Zins- und Tilgungszuweisungen (zumal es im Ergebnishaushalt keine Leistung für Tilgungszuweisungen gibt)?

Antwort:

Die jährliche Zuweisung in Höhe von zwei Dritteln der Jahresleistung ist der Leistung 61132 „Sonstige allgemeine Zuweisungen“ zuzuordnen.

Eine Aufteilung der Veranschlagung nach Zins- und Tilgungszuweisungen ist nicht vorgesehen und nicht erforderlich (vgl. auch Häufig gestellte Frage 5.1.01).

Sonstige Hinweise:

./.

Frage-Datum: 31. Januar 2012

Antwort-Datum: 16. Februar 2012

Bearbeiter: Andreas Wagenführer, ISIM

"Häufig gestellte Fragen zum KEF-RP"

Gliederungspunkt:

5.1 Veranschlagung und Rechnungsergebnisse

Frage:

5.1.04 Veranschlagung der Zuweisungen aus dem KEF-RP als Zuweisung des Landes oder des Landkreises?

Bei Zuweisungen aus dem KEF-RP an eine kreisangehörige Gebietskörperschaft erfolgt die Auszahlung durch den Landkreis, der gem. Muster 4 „Bewilligungsbescheid“ als Bewilligungsbehörde tätig wird. Sind die Zuweisungen deshalb bei den kreisangehörigen Gebietskörperschaften unter

- Konten 4132/6132 (Sonstige allgemeine Zuweisungen vom Land) oder unter
- Konten 4133/6133 (Sonstige allgemeine Zuweisungen von Gemeindeverbänden)

und beim Landkreis unter

- Konto 4132/6132 (Sonstige allgemeine Zuweisungen vom Land) und unter
- Konten 5463/7563 Allgemeine Zuweisungen an Gemeinden oder unter
- Konten 6991/7991 Durchlaufende Gelder

zu buchen?

Antwort:

Bei den Bewilligungsbescheiden im Rahmen des KEF-RP handelt es sich um „Anordnungen der Aufsichtsbehörde“. In Nr. 2.2.3 (vorletzter Absatz) des Leitfadens zum KEF-RP ist eindeutig bestimmt, dass die Aufsichtsbehörde als Landesbehörde über den Antrag der Kommune auf die Gewährung einer Zuweisung aus dem KEF-RP entscheidet. Im Übrigen wird der Konsolidierungsvertrag bei kreisangehörigen Gebietskörperschaften zwischen der teilnehmenden Kommune und dem Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch die Kreisverwaltung, geschlossen.

Es handelt sich somit immer um Zuweisungen des Landes. Der Landkreis hat in seinem Haushalt nur die für ihn selbst gewährte Zuweisung aus dem KEF-RP zu buchen (Konto 4132/6132 Sonstige allgemeine Zuweisungen vom Land).

Die Einzahlungen vom Land, die zur Weiterleitung an die kreisangehörigen Gebietskörperschaften bestimmt sind, sind beim Landkreis als durchlaufende Gelder zu buchen (analog zu den Schlüsselzuweisungen).

Sonstige Hinweise:

Vgl. zur Kontierung auch die „Häufig gestellte Frage Nr. 5.1.01“.

Frage-Datum: 25. Juli 2012

Antwort-Datum: 09. August 2012

Bearbeiter: Andreas Wagenführer, ISIM

"Häufig gestellte Fragen zum KEF-RP"

Gliederungspunkt:

5.1 Veranschlagung und Rechnungsergebnisse

Frage:

5.1.05 Verbuchung der Rückzahlung erhaltener Landeszuweisungen aus dem KEF-RP

Die jährlichen Landeszuweisungen aus dem KEF-RP sind in der Produktgruppe 611 auf den Konten 4132/6132 – Sonstige allgemeine Zuweisungen vom Land zu buchen (vgl. Nr. 3.3.1 des Leitfadens zum KEF-RP).

Wie erfolgt die Buchung, wenn das Land seine Zuweisungen zurückfordert? Kommen Produktgruppe 116 sowie die Konten 5669/7669 in Betracht?

Antwort:

Bei der Rückzahlung erhaltener Landeszuweisungen aus dem KEF-RP handelt es sich um einen Fall des § 13 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung. Danach sind Einzahlungen, die die Gemeinde zurückzahlen hat, bei den Einzahlungen abzusetzen, auch wenn sich die Rückzahlung auf Haushaltsvorjahre bezieht.

Im Falle von Steuern, allgemeinen Zuweisungen und Rückflüssen von geleisteten Umlagen nach dem Landesfinanzausgleichsgesetz sind entstehende Absetzungen stets bei den entsprechenden Ein- oder Auszahlungen vorzunehmen, auch wenn dadurch negative Werte entstehen.

Die Verwendung der Produktgruppe 116 ist – vor allem bei Ortsgemeinden – nicht zulässig.

Sonstige Hinweise:

./.

Frage-Datum: 19. Oktober 2016

Antwort-Datum: 25. Oktober 2016

Bearbeiter: Thomas Schäfer, Mdl